# Antrag

Des

### Abgeordneten Kemetter und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Grundgesetzes, durch welches die Wesenheit der deutsch= österreichischen Republik als deutscher Nationalstaat bestimmt wird.

Die Unterzeichneten beantragen, die Provisorische Nationalversammlung möge nachstehenden Gesetzesantrag durch Beschluß zum Gesetz erheben:

# Grundgesek

bom

durch welches

die Wesenheit der deutschösterreichischen Republik als deutscher Wationalstaat bestimmt wird.

\$ 1.

Die Deutschösterreichische Republik ist ein deutscher Nationalstaat.

§ 2.

Die Staatssprache der Deutschöfterreichischen Republik ist die deutsche.

#### § 3.

Demgemäß ist die Verhandlungs= und Verstehrssprache

- a) aller gesetzgebenden, verordnenden, verwaltenden und beratenden Vertretungskörper,
- b) die Sprache des inneren und des äußeren Dienstes aller Ümter des Staates, der Länder, der Kreise, der Bezirke und der Gemeinden, ebenso die Amts= und Dienstsprache in ihren Unternehmungen, Anstalten und Betrieben,
- c) die Verhandlungs= und Amtssprache der Ge=richte,
- d) die Kommando= sowie die Dienstsprache der bewaffneten Macht

der Deutschöfterreichischen Republik die deutsche.

#### § 4.

Die Unterrichtssprache aller Schulen und Unterrichtsanstalten sowie die Unterrichts und Verstehrssprache in Erziehungsanstalten, sosern diese Schulen und Anstalten aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden oder das Öffentlichkeitsrecht genießen, ist die deutsche. Zeugnisse, welche von Unterrichts oder Erziehungsanstalten außerhalb des deutschöfterreichischen Staatsgedietes ausgestellt wurden, bedürsen zu ihrer Gültigkeit innerhalb des deutschöfterreichischen Staatsgedietes der fallweisen Anerkennung durch das deutschöfterreichische Staatsgedietes der fallweisen Anerkennung durch das deutschöfterreichische Staatsgedietes ber fallweisen Anerkennung durch das deutschöfterreichische Staatsamt für Unterricht.

### \$ 5.

Alle Berufsgenoffenschaften, Genoffenschaften und Gesellschaften, alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen haben sich ausschließlich der deutschen Sprache als Umts- und
Geschäftssprache hinsichtlich ihres Wirkungskreises im deutschöfterreichischen Staatsgebiete zu bedienen. Ebenso sind im Staatsbereich alle Bereine gehalten, in öffentlichen Versammlungen, bei ihren Verlautbarungen und im Verkehr mit den Vehörden die beutsche Sprache anzuwenden.

#### \$ 6.

In den Ümtern, Anstalten und Betrieben des Staates, der Länder, Kreise, Bezirke und Gemeinden der Deutschöfterreichischen Republik können nur Personen deutscher Nationalität angestellt und verwendet werden.

#### \$ 7.

Aufschriften, Ankündigungen und schriftliche Mitzteilungen jeder Art an öffentlichen Wegen (Bahnen)

und Plägen sind nur in deutscher Sprache zulässig. Inwieweit etwa im Interesse des Fremdenverkehrs ausnahmsweise kurze orientierende Aufschriften in anderer Sprache gestattet werden, wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

§ 8.

Die Sonderrechte der in Tirol heimischen ladinischen Bevölkerung werden durch ein eigenes Geset geregelt.

In formaler Beziehung beantragen die Unterzeichneten, den Antrag dem Verfaffungsausschuß zuzuweisen.

Wien, 5. Dezember 1918.

M. Rieger.
Slöckner.
Waber.
Wedra,
Richter.
Denk.
Dr. Waldner.
Felzmann.
Kopp.
Dr. Wichtl.

Remetter.
V. Malik.
Huska.
Mich. Brandl.
Panty.
Teufel.
Kittinger.
V. Hummer.
Dr. Sommer.
Kroy.
Schürl.